

Informationen für Ihren Erfolg.

JOURNAL

tpa
STEUERBERATUNG

Nr. 3 | 22



Steuerspartipps zum Jahresende 2022

**Momo-GF Martina Kronberger-Vollnhofer
im Gespräch**

**Aktuelles
zur Zinsschranke**

**Raus aus
der Gehaltsspirale**



Weil Verantwortung zählt. Der Nachhaltigkeitsbericht von TPA.

Jetzt downloaden unter: www.tpa-group.at/nachhaltigkeitsbericht

EDITORIAL



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die vergangenen Monate waren für uns alle herausfordernd, dafür gab es genügend Gründe wie insbesondere den Krieg in der Ukraine, die Energiekrise in Europa, die einsetzende Zinswende und nicht zuletzt die höchste Inflationsrate in Österreich seit den 1970er-Jahren. Diese vielschichtigen Entwicklungen sind in den Fokus unserer Aufmerksamkeit gerückt und wirken sich auf viele Unternehmen und damit auch auf unseren Beratungsalltag aus. Um die Teuerungswelle abzufedern, hat die Bundesregierung eine Vielzahl an Maßnahmen für Unternehmen (und für Private) vorgesehen. Wir informieren Sie über unsere Website und unseren Newsletter laufend über die aktuellen Möglichkeiten für Unternehmen und für Dienstnehmer:innen.

Ein besonderes Highlight dieser Ausgabe bildet unser Interview mit Martina Kronberger-Vollnhofer, Leiterin des MOMO Kinderhospiz. Mit ihr durften wir ein sehr aufschlussreiches und bewegendes Gespräch führen. Martina Kronberger-Vollnhofer macht sich für bessere Rahmenbedingungen – gerade in Krisen-Zeiten – in der Palliativ Betreuung stark und wünscht sich mehr Sichtbarkeit und Empathie für betroffene Familien. Das Interview lesen Sie auf Seite 6.

Was Sie außerdem in dieser Ausgabe erwartet: Auf Seite 14 fassen wir für Sie die aktuellen Steuertipps zum Jahreswechsel zusammen und zeigen Möglichkeiten auf, um noch Steuervorteile im alten Jahr zu lukrieren. Sonst: Im Zuge der ökosozialen Steuerreform wird für Anschaffungen und Herstellungen abnutzbareren Anlagevermögens ab 1.1.2023 ein modernisierter Investitionsfreibetrag eingeführt, um die Attraktivität von ökologischen Investitionen zu steigern und eine Entlastung für die Unternehmen herbeizuführen. Genaueres dazu erfahren Sie auf Seite 11.

Im Herbst ist unser zweiter Nachhaltigkeitsbericht erschienen, er steht unter dem Motto „Wir können die Welt verändern, indem wir Verantwortung tragen.“ Davon sind wir zutiefst überzeugt. Wir befinden uns als Unternehmen in einem Lern- und Transformationsprozess und konnten unsere ESG-Kompetenz stark ausbauen. Auf Seite 10 dieser Ausgabe haben wir die Chancen für Unternehmer:innen zusammengefasst, die ihnen professionelle Nachhaltigkeitsberichterstattung bietet.

Im Namen aller Partner:innen sowie des gesamten Teams von TPA wünsche ich Ihnen und Ihren Familien bereits jetzt: **Frohe Weihnachten und viel Glück und Erfolg im Jahr 2023!**

Face to Face Business
by Manfred Kunisch

Steuerberater | Partner
Manfred.Kunisch@tpa-group.at

INHALT

COVERSTORY

Wichtige Steuerspartipps zum Jahresende 2022 14

SHORT CUTS, EU-NEWS 4

TPA IM FACE TO FACE GESPRÄCH

Wir sind da – im Lachen und im Weinen 6

STEUERBERATUNG

Vereinfachung des Dreiecksgeschäftes: ab 2023 endlich auch bei 4-Parteien-Geschäften möglich 5

Spaßfaktor Nachhaltigkeitsbericht 10

Investitionsfreibetrag 2.0 11

Raus aus der Gehaltsspirale 12

Energiekostenzuschuss für Unternehmen 13

Deutsches Lieferkettengesetz als Pioniergesetz für EU Corporate Sustainability Due Diligence Directive 18

Update: Homeoffice-Betriebsstätte 18

Update: Globale Mindestbesteuerung (Pillar Two) 19

Update zur Besteuerung von Kryptowährungen 19

Aktuelles zur Zinsschranke – Zins- und EBITDA-Vortrag bei Umgründungen 20

Aktivierung und Nutzungsdauer bei Ladeinfrastrukturprojekten 21

TPA INTERN 22

Öffi-Tickets als Betriebsausgabe

Bei Selbständigen scheiterte die steuerliche Verwertbarkeit von Netzkarten bisher oft am hohen Verwaltungsaufwand.

Nach der Rechtsprechung war die Aufzeichnung sämtlicher privaten und betrieblichen Fahrten erforderlich (zB Fahrtenbuch), um die anteiligen Betriebsausgaben für eine Netzkarte zu ermitteln.

Mit dem Äbgabenänderungsgesetz 2022 hat der Gesetzgeber nun darauf reagiert und in § 4 Abs 1 Z 5 EStG eine Neuregelung geschaffen: Ab dem Kalenderjahr 2022 können pauschal 50% der Ausgaben für personengebundene Wochen-, Monats- oder Jahreskarten für Massenbeförderungsmittel angesetzt werden, wenn das Ticket auch betrieblich genutzt wird. Für den pauschalen Ansatz reicht bereits eine einzige betrieblich veranlasste Fahrt.

Um die (höheren) tatsächlichen Kosten geltend zu machen ist weiterhin die Dokumentation aller Fahrten notwendig. Die Dokumentationspflicht gilt auch für den Vorsteuerabzug, da die Neuregelung nicht die Umsatzsteuer betrifft. ◀



Lukas.Decker
@tpa-group.at

Tarifreform: Ende der „kalten Progression“

Unter dem Eindruck der hohen Inflationsrate werden die Tarifstufen der Einkommensteuer und eine Reihe von Absetzbeträgen ab dem Jahr 2023 valorisiert. Steuerzahler rücken somit nicht allein dadurch in höhere Progressionsstufen vor, dass aufgrund der Inflation ihr steuerpflichtiges Einkommen nominell steigt. Die Steuersätze und die Einkommensgrenze für den 55%-Grenzsteuersatz (EUR 1 Mio) bleiben unverändert.

Für 2023 wurden die untersten beiden Tarifstufen um 6,3%, alle weiteren um ca. 3,5% und die einbezogenen Absetzbeträge um 5,2% angehoben.

Danach wird die Anpassung jährlich automatisch auf Basis einer Inflationsrate erfolgen, die aus dem Durchschnitt der für Juli des Vorjahres bis Juni (vorläufig) des laufenden Jahres von der Statistik Austria veröffentlichten Jahresinflationsraten des VPI errechnet wird. Diese Inflationsrate wird zu 2 Drittel zu einer Inflationsanpassung der Tarifstufen und Absetzbeträge für das Folgejahr (erstmal für 2024) führen.

Um den verbleibenden Teil der „kalten Progression“ auszugleichen, sind von der Bundesregierung jährlich weitere Entlastungsmaßnahmen auszuarbeiten. ◀



Dieter.Pock
@tpa-group.at

EU-News: Aktuelle Rechtsprechung

EUGH: VORSTEUERABZUG BEI GESCHÄFTSLEITENDER HOLDING UND UNVERHÄLTNISSMÄSSIGE BESTEUERUNG EINES DOPPELERWERBES

Nach der Rechtsprechung des EuGH (C-98/21 vom 8.9.2022) besteht kein Vorsteuerabzug für Leistungen, die eine geschäftsleitende Holding von einem Dritten bezieht, wenn die bezogenen Eingangsgegenstände oder -leistungen nicht in direktem bzw. unmittelbarem Zusammenhang mit den eigenen Umsätzen (zB Buchführungs- und Geschäftsführungsleistungen), sondern weitgehend mit steuerfreien Tätigkeiten der Tochtergesellschaften stehen. Im konkreten Fall wurde hier die Nutzungseinlage von Geschäftsführungsleistungen der Holding an die Tochtergesellschaften als schädlich für den Vorsteuerabzug der Holding angesehen. Anderes gilt, wenn die Holding die Dienstleistungen an die Tochtergesellschaften erbringt und verrechnet, hier steht der geschäftsleitenden Holding ein (anteiliger) Vorsteuerabzug zu.

In einem anderen Fall hat sich der EuGH (C-696/20 vom 7.7.2022) mit einem „Doppelerwerb“ beschäftigt: Ein niederländischer Unternehmer war auch in Polen registriert und hat mit polnischer UID in Polen Waren für seine Kunden im EU-Raum bezogen. Die polnische Finanz wollte hier den Vorsteuerabzug verwehren und zusätzlich zum ig Erwerb im EU-Raum einen ig Erwerb in Polen ohne Vorsteuerabzug besteuern („Doppelerwerb“). Der EuGH hat dieser Praxis wegen Unverhältnismäßigkeit und aufgrund der Neutralität der Mehrwertsteuer eine Absage erteilt. ◀

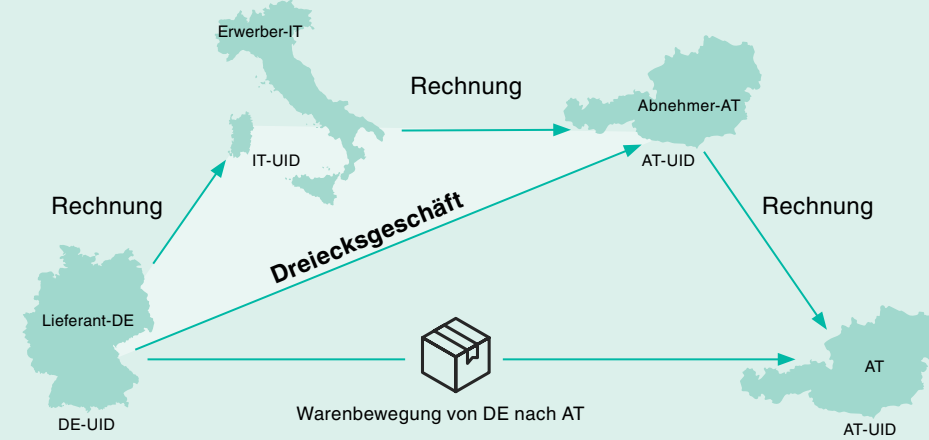


Christian.Oberkleiner
@tpa-group.at

Vereinfachung des Dreiecksgeschäftes: ab 2023 endlich auch bei 4-Parteien-Geschäften möglich

Ein Dreiecksgeschäft liegt vor, wenn drei Unternehmer aus drei verschiedenen EU-Staaten über dieselbe Ware Umsatzgeschäfte abschließen. Dies ist eine umsatzsteuerliche Vereinfachungsregelung, welche dem mittleren Unternehmer aufwendige Registrierungen im Ausland erspart.

NEUE RECHTSLAGE FÜR DREIECKSGESCHÄFTE AB 2023



Bisher hat die österreichische Finanzverwaltung die Vereinfachungsregelung für Dreiecksgeschäfte gemäß Art 25 UStG 1994 nur dann zugelassen, wenn – unter anderem – an dem Liefergeschäft genau drei Unternehmer aus drei verschiedenen Mitgliedstaaten beteiligt waren. Der Gesetzgeber hat nun den Anwendungsbereich mit Wirksamkeit ab 1.1.2023 auf mehr als drei Beteiligte in einer Reihe ausgeweitet. Die Vereinfachung kommt weiterhin nur jenem Unternehmer zugute, der den innergemeinschaftlichen Erwerb hat.

TPA HINWEIS:

Bis dato gibt es auf EU-Ebene keine vollständige Harmonisierung in diesem Bereich. Um hohe Steuernachzahlungen zu vermeiden, ist zu prüfen, ob involvierte Mitgliedstaaten ein Dreiecksgeschäft in der geplanten Konstellation akzeptieren.

Beispiel:

Ein Österreicher (AT 1) kauft von seinem österreichischen Lieferanten (AT 2) Waren. AT 2 kauft diese Waren wiederum beim

italienischen Unternehmer (IT) zu. IT hat die Ware nicht lagernd, bestellt sie bei seinem deutschen Produzenten (DE) und weist DE zudem an, die Waren von Deutschland direkt zum Endkunden AT 1 nach Österreich zu liefern.

Lösung:

Aufgrund des Transports durch den deutschen Produzenten ist die bewegte Lieferung dieser Lieferung zuzuordnen. DE erklärt eine steuerfreie ig Lieferung in Deutschland. Da die Warenbewegung in Österreich endet, hat IT einen ig Erwerb in Österreich, der bei Vorliegen aller Voraussetzungen gemäß Art 25 Abs 3 UStG steuerfrei ist.

Die Steuerschuld für die in Österreich steuerbare Lieferung des Erwerbers IT an AT 2 geht auf AT 2 über. Dieser Übergang der Steuerschuld auf den AT 2 wäre nach der bisherigen Rechtslage bei 4 beteiligten Unternehmen nicht möglich gewesen. Dadurch werden auch in dieser Konstellation die normalerweise für IT

als Erwerber notwendige umsatzsteuerliche Registrierungen und die verbundenen Erklärungsspflichten in Österreich vermieden.

TPA TIPP:

Um missglückte (teure) Dreiecksgeschäfte zu vermeiden, hat der Erwerber in diesen Fällen insbesondere auf die korrekte Rechnungsausstellung (Art 25 Abs 4 UStG) zu achten. Auch die Verwendung der richtigen UID-Nummern aller in der Reihe beteiligten Unternehmer ist essenziell. ◀



Lia.Pachler
@tpa-group.at



Veronika.Seitweger
@tpa-group.at

„Es ist einfach schön mit Kindern und ihren Familien arbeiten zu dürfen.“

Martina Kronberger-Vollnhofer

© Valerie Marie Vollnhofer

Wir sind da – im Lachen und im Weinen

Die Ärztin Martina Kronberger-Vollnhofer ist Leiterin und Mitbegründerin von MOMO – dem mobilen Kinderhospiz und Kinderpalliativteam, das schwerstkranke Kinder von 0–18 Jahren und ihre Familien medizinisch, pflegerisch, therapeutisch und psychosozial begleitet. Im Journal-Interview spricht sie mit uns über ihre Pionier-Arbeit, darüber was sie antreibt und wie Familien mit solchen Ausnahmesituationen umgehen.

Frau Kronberger-Vollnhofer, nächstes Jahr hat MOMO sein 10jähriges Jubiläum. Wie kam es zur Gründung des MOMO Kinderhospizes?

In der Kinder Palliativ-Welt bin ich schon sehr lange tätig. Vor der MOMO Gründung war ich über 20 Jahre Ärztin in der Kinder-Onkologie im St. Anna Kinderspital in Wien. Ich war immer der Ansicht, dass nicht nur Kinder, die an Krebs erkranken, möglichst viel wertvolle Zeit zuhause verbringen sollten. Es sollte für alle schwer kranken Kinder möglich sein, kostbare Zeit zuhause zu verbringen.

Und als sich vor knapp zehn Jahren Caritas, Caritas Socialis und MOKI-Wien über die Gründung eines mobilen Kinderhospiz und Kinderpalliativteams Gedanken machten, wurde ich bei der Planung als inhaltliche Beraterin hinzugezogen. Ich wurde hier stark involviert und so wurde es immer mehr auch zu „meinem“ Projekt. Mein damaliger Chef im St. Anna Kinderspital bot mir eine Karenzierung an, aus der ich letztlich nicht mehr zurückkehrte.

Aber ich bin nach wie vor dem St. Anna Kinderspital sehr nahe. Es ist auch kein richtiger Abschied gewesen. Es hat sich lediglich die Art der Zusammenarbeit verändert.

Sie waren über 20 Jahre im St. Anna Kinderspital als pädiatrische Hämatonkologin tätig. Seit vielen Jahren beschäftigen Sie sich mit der palliativen Versorgung von Kindern und Jugendlichen sowie der Betreuung der gesamten Familie. Vor welchen Herausforderungen standen Sie, als Sie die Leitung von MOMO übernahmen?

Die größte Herausforderung für mich war, dass ich plötzlich eine One Woman Show war. Ich hatte eine Assistentin an meiner Seite, die mich bei den administrativen Dingen sehr unterstützt hat, aber für den Rest war ich erstmal allein verantwortlich.

Das Spital gibt einen gewissen Rahmen und eine gewisse Sicherheit vor. Es gibt Regeln und vorgegebene Abläufe. Die Kinderonkologie im St. Anna, in der ich tätig war, verfügt über die beste Infrastruktur und es sind dort die unterschiedlichsten Berufsgruppen im Einsatz, und plötzlich war ich alleine. Durch MOMO wurde mein Hauptarbeitsplatz zu einer Vielzahl unbekannter Adressen und unbekannter Wohnungen. Das war eine Riesenumstellung für mich, es fand ein Perspektivenwechsel statt: Ich gehe zu den Familien nach Hause und dort gelten die Regeln, die die Familie aufstellt. Vom Schuhe-Ausziehen bis zur Termin-Vergabe – es gibt keine offiziellen Öffnungszeiten, wie bei einer Ambulanz. Die Eltern sagen mir, wann sie Zeit haben.

Dieser Perspektivenwechsel ermöglichte mir aber auch einen anderen Blick auf das erkrankte Kind und seine Familie. Ich sehe die Kinder nicht in sterilen Spitalsbetten oder Ambulanzen, ich sehe sie in ihrem Umfeld, mit ihren Geschwistern und ihren Familienangehörigen. Man betritt einen sehr intimen und privaten Bereich. Auch auf persönlicher Ebene war es für mich ein Sprung ins kalte Wasser: Von einem sicheren Spitalsjob in einen völlig von Spenden abhängigen, nicht sicheren Job zu wechseln. Zum Glück hat mich meine Familie bestärkt und die Entscheidung mitgetragen.

Wie schätzen Sie die heutige Situation ein, welche Entwicklungen gibt es?

Vor zehn Jahren war das noch pionierhaft, was wir gemacht haben. Es gab vereinzelte Teams in diesem Bereich, aber in der Qualität, die wir heute österreichweit

haben, gab es kaum Vergleichbares. Alles, was pionierhaft ist, ist ein Abenteuer und ist spannend. Wir durften kreativ und innovativ sein. Von unseren Träumen damals ist einiges tatsächlich in Erfüllung gegangen. Heute sind wir ein großes Team mit etwa 20 angestellten Mitarbeiter:innen und 50 ehrenamtlich tätigen Personen. Wir haben viele unterschiedliche Berufsgruppen, es ist auch nahezu keine Berufsgruppe mehr allein. Dieser Austausch ist sehr wichtig, weil wir uns dadurch in schwierigen Situationen beraten können. Wenn ich heute an den Anfang denke, als ich zunächst ganz alleine war, das ist für mich rückblickend das Unvorstellbarste. Inzwischen habe ich ein unglaublich tolles Team und ich bin sehr stolz mit ihnen arbeiten zu dürfen. Das ist ein großes Geschenk.

Möchten Sie uns beschreiben, wie ein mobiles Kinderhospiz funktioniert?

Zuerst wird ein Kind mit der lebensverkürzenden oder lebensbedrohlichen Erkrankung angemeldet – das kann durch ein Elternteil, vom Spital, einer/einem Sozialarbeiter:in etc. geschehen. Wenn die Eltern – und das Kind – mit der Betreuung einverstanden sind, schauen wir uns die Bedürfnisse genau an. Welche Situation liegt vor, was wird benötigt? Profitiert das Kind von unserer Unterstützung?

Wir sehen uns an, wie wir die Familie unterstützen können und welche Dienste sie wirklich braucht.

„Das Sich-Auf-Einander-Einlassen, das ist in so einer intimen Situation für beide Seiten ein Geschenk.“

Zur Person: Martina Kronberger-Vollnhofer war über 20 Jahre lang im St. Anna Kinderspital als pädiatrische Hämatonkologin tätig. Seit vielen Jahren liegt ihr die palliative Versorgung von Kindern und Jugendlichen sowie die Betreuung der gesamten Familie besonders am Herzen. Neben der Leitung des MOMO Kinderhospiz und Kinderpalliativteams engagiert sie sich als Kinderhospizbeauftragte im Dachverband Hospiz Österreich.

„Palliativ Betreuung ist mehr als Sterbebegleitung, sie ist Lebensbegleitung für einen kranken Menschen.“

Unser Hauptarbeitsplatz ist dann das Zuhause der Familie. Hier finden Beratungen, Entlastung, Begleitung, Therapie, Pflegemaßnahmen usw. statt. Das hat den großen Vorteil, dass für die Familien keine oder weniger Wege entstehen. Diese sind oft beschwerlich und der ganze Tag besteht fallweise aus einem Spitalsbesuch. Wir möchten den Familien dieses Drumherum ersparen und alles, was möglich ist, zuhause zu machen. Corona macht es für Patient:innen und ihre Begleitpersonen nicht leichter. Wohin mit den Geschwister-Kindern, wenn sie aufgrund von Corona-Regelungen nicht mit ins Spital dürfen?

Wir sehen uns auch das Zuhause der Familie an und überlegen gemeinsam, ob räumliche Adaptionen notwendig sind. Geht sich zB ein Pflegebett in der Wohnung aus oder ein Beatmungsgerät? Natürlich müssen wir mit der Situation sehr behutsam und sehr gewissenhaft umgehen. Das Zuhause einer Familie ist ein geschützter Raum. Nun verlagert man das Krankenhaus und derartige Tätigkeiten in diesen geschützten Raum. Damit müssen wir sehr sensibel umgehen. Ein zentraler Aspekt ist bei uns die Lebensbegleitung des Kindes und der ganzen Familie. Dazu gehört aber auch, dass Kinder an ihrer Er-

krankung sterben werden. Den Ort des Versterbens bestimmen die Familien, hier gibt es kein richtig oder falsch. Manche Familien möchten nicht, dass das Kind bei ihnen Zuhause stirbt. Andere wiederum können sich keinen anderen Ort als das Zuhause vorstellen. Jeden dieser Wege begleiten wir. In diesen Fällen sind wir sehr viel vor Ort und in einem sehr intensiven Austausch mit den Eltern.

Sonst begleiten wir auch bei wichtigen Gesprächen, zB im Spital oder in der Ambulanz. Weil es vielleicht sprachliche Schwierigkeiten gibt oder die Eltern emotional so aufgewühlt sind und manches nicht so gut verstehen, dann können wir im Nachgang noch einmal darüber reden oder erklären.

Was hilft betroffenen Kindern und ihren Familien, wenn sie in dieser Situation sind?

Wir müssen in unserer Arbeit sehr umsichtig sein und für jede Familie das Paket schnüren, das gut für sie passt. Wir arbeiten bedürfnisorientiert und gestalten so unsere Unterstützung, denn jede Familie ist anders und hat andere Bedürfnisse. Ich denke, es ist unsere Flexibilität, wovon die Familien am meisten profitieren: Von den Angeboten bis hin zu den Terminen.

Unsere Aufgabe ist es die Familie zu unterstützen aber auch zu schulen, sodass die Familien auch gut zurecht kommen, wenn wir nicht da sind, aber wir sind immer für sie telefonisch erreichbar. Sie haben die Sicherheit im Hintergrund, dass sie uns jederzeit anrufen können.

Wie viele Kinder betreuen Sie aktuell?

Wir betreuen aktuell um die 100 Familien. Im allerersten Jahr waren es 44 Familien, die wir betreut haben. Da waren wir im Lauf des Jahres zwei Ärztinnen ... Das war schon sehr intensiv.

Die Themen Krankheit und Sterben gehören zum Menschsein. Dennoch entsteht der Eindruck, dass sie Tabuthemen in unserer Gesellschaft sind. Und es wird noch sensibler, wenn es um die palliativmedizinische Betreuung von Kindern geht. Wie sind Ihre Beobachtungen dazu?

Bis vor rund 150 Jahren hatten die meisten Familien Erfahrung mit dem Verlust

eines Kindes, das hatte vielerlei Gründe. Im Mittelalter ist sogar jedes zweite Kind vor dem 14. Lebensjahr verstorben. Was ich damit sagen möchte ist, dass jede Familie Erfahrung damit und Berührungspunkte mit dem Tod eines Angehörigen hatte. Das war normal und ein Teil des Lebens. Dadurch war das kein gesellschaftliches Tabuthema, es waren nahezu alle davon betroffen. Das hat sich im Laufe der Jahrzehnte sehr verändert, wir können inzwischen sehr viel dazu beitragen, dass wir gesund bleiben, dass Erkrankungen früh diagnostiziert werden, und dass vieles geheilt werden kann.

Die Kehrseite dieser Erfolge ist, dass jene die nicht jung, fit, hübsch, sportlich und leistungsfähig sind, immer stärker an den Rand der Gesellschaft gedrängt werden. Wir definieren durch diese Entwicklung permanent Randgruppen. Und die Menschen wollen nicht zu einer Randgruppe gehören, weil es ihnen Angst macht. Deshalb verbannen wir Krankheit und Tod nach Möglichkeit aus unserem Blick. Es ist natürlich nicht angenehm, sich mit der eigenen Endlichkeit oder der Endlichkeit der eigenen Kinder auseinanderzusetzen.

Wir beobachten bei den Familien, die wir betreuen, dass sie oft sehr einsam werden. Weil das Umfeld keine Ressourcen hat Trost zu spenden oder nicht versteht, dass auch wenn es keine Lösung gibt, das Dasein und das einfache Hinschauen tröstend ist. Wir sind halt so, wir brauchen immer Lösungen und haben das Gefühl irgendwelche Ratschläge geben zu müssen. Und wenn wir die nicht haben, dann wechseln wir die Straßenseite. Aber da beobachte ich auch kulturelle Unterschiede, das ist nicht überall so.

Auf Ihrer Website steht: „We cannot change the disease, but we can work on happiness“. Ist das die Einstellung, die man braucht, um in Ihrem Team zu arbeiten? Was treibt sie an?

Der Spruch stammt von einer Mutter mit zwei schwer erkrankten Kindern. Ich denke sehr oft daran. Es ist wichtig auch mit der Krankheit sehr viele gute, fröhliche Tage zu haben. Man muss nicht ständig auf die allerschwersten Seiten hinschauen. Wir möchten das Kind nicht nur auf seine Erkrankung reduzieren, es ist so viel mehr als das. Und es ist auch viel mehr in der Familie. Der Leitgedanke von MOMO lautet

„Wir sind da – im Lachen und im Weinen“, das beschreibt unsere Arbeit sehr schön. Ich höre oft von Menschen, wie schrecklich und schlimm unsere Arbeit sein muss, und dass sie unsere Jobs nie tun könnten. Dabei haben sie meist keine genaue Vorstellung von Palliative Care oder von meinem Arbeitsalltag. Tatsächlich ist meine Arbeit oft schön und ja, manchmal auch traurig, aber sie ist voll am Leben, voll an den Emotionen. Wo hat man das sonst schon?

Zweifelsohne ist unser Hauptantrieb, dass wir eine sinnstiftende Tätigkeit ausüben, die sehr viel wert ist. Mit Familien und Kindern zu arbeiten, ist neben all dem Schweren oft auch einfach fröhlich und schön.

Brauchen Sie für Ihre Arbeit eine Art emotionalen Schutzmantel?

Wir brauchen eine gewisse professionelle Distanz, eben diesen erwähnten Schutzmantel. Ich bin nicht die Freundin oder die Nachbarin der Familie, ich bin die Ärztin und habe einen konkreten Auftrag. Dieser Auftrag wirkt wie ein Schutzmantel, denn es ist wichtig in der Balance zwischen Nähe und Distanz zu bleiben. Anderenfalls führt das auch zu einer Abhängigkeit, die für beide Seiten nicht gut ist. Diese Erfahrung machen vermutlich viele jungen Ärztinnen und Ärzte. Diese Grenzen einzuhalten, fällt nicht allen gleich leicht. Deshalb sind Inter- und Supervision sehr wichtige Angebote, die wir auch regelmäßig nutzen.

Das Angebot von MOMO ist für Familien kostenlos. Ihre Organisation finanziert sich zum überwiegenden Teil durch Spenden. Angesichts der Pandemie und anderen aktuellen Krisen: Wie hat sich das Spendenaufkommen für MOMO in den letzten Jahren entwickelt?

Wir finanzieren uns überwiegend über Spenden, seit 2019 erhalten wir eine Förderung des Fonds Soziales Wien. Unsere Spender:innen sind zum Glück sehr breit aufgestellt, um nicht in eine Abhängigkeit zu geraten und das Risiko zu streuen. Schließlich tragen wir eine große Verantwortung gegenüber den Familien, die wir betreuen aber auch gegenüber den Mitarbeiter:innen.

Durch Corona und die Ukraine-Krise hat sich einiges verschoben, aber bisher ha-

ben wir es dennoch ganz gut geschafft. Ich denke allerdings, dass die Leute erst jetzt beginnen die Konsequenzen der jüngsten Entwicklungen so richtig zu spüren. Die hohen Energiepreise, der Anstieg der allgemeinen Kosten etc. Jetzt haben viele Leute die 50 EUR, die sie sonst spendeten, vielleicht nicht mehr. Eine schwierige wirtschaftliche Krise wirkt sich natürlich auf den Spendenmarkt aus und das merken wir auch bei uns.

Mit diesem Hintergrund wird das Budget für das nächste Jahr noch spannend. Wir werden sehen, manchmal tun sich ja auch neue Dinge auf. Wir hoffen, dass wir vom Hospiz- und Palliativfondsgesetz, das aktuell in Planung ist, berücksichtigt werden.

Wenn Sie an die Rahmenbedingungen denken, unter denen Ihre Organisation tätig ist, welches ist Ihr größtes Anliegen?

Ich wünsche mir, dass Palliative Care nicht nur als Sterbebegleitung gesehen wird, sondern als Lebensbegleitung für kranke Menschen. Das ändert den Blickwinkel und die Einstellung in unserer Gesellschaft. Ich wünsche mir außerdem sehr, dass wir die Berührungspunkte in diesem Bereich abbauen können.

Ein anderer zentraler Punkt ist für uns das erwähnte Hospiz- und Palliativfondsgesetz, mit dem Palliativ-Einrichtungen stärker aus öffentlicher Hand unterstützt werden sollen. Das würde uns in wirtschaftlich schwierigen Zeiten sehr helfen und uns Planungssicherheit geben.

Welche Pläne haben Sie für die Zukunft?

Nächstes Jahr werden wir unseren Standort wechseln. Wir bleiben in der Schulgasse (Anm. im 18. Wiener Gemeindebezirk), aber wir wechseln die Straßenseite.

Wir vergrößern uns und werden dort ein Tageszentrum für Geschwister, Eltern, erkrankte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben. Wir möchten dort alle Leistungen, die mit Palliative Care einhergehen anbieten: Sowohl medizinisch, therapeutisch, pädagogisch, aber auch Dienstleistungen wie Trauerbegleitung.

Das Tageszentrum wird ein Ort der Begegnung und ich hoffe, dass wir nach dem Sommer übersiedeln können.

ZAHLEN UND FAKTEN ZU MOMO:

2021 hat das multiprofessionelle MOMO-Palliativteam:

136 schwerstkranke Kinder und ihre Familien unterstützt und bei

1.633 Hausbesuchen und in

4.921 Telefonaten, Mails und Videoberatungen

8.462 Stunden medizinisch-therapeutische und sozial-psychologische Hilfe geleistet.

Das Team der HospizbegleiterInnen hat sich 2021:

3.068 Stunden ehrenamtlich für MOMO eingesetzt,

davon **1.233** Stunden im direkten Kontakt mit den Kindern/Jugendlichen und ihren Familien.



© Valerie Marie Voithofer

Eine persönliche Frage zum Abschluss: Welche war Ihre wichtigste und wertvollste Erfahrung in Ihrer bisherigen Laufbahn?

Ich denke, es ist die Fülle der vielen Begegnungen und Begleitungen. Alle Familien, alle Kinder haben diesen Weg bereitet und ich habe das Gefühl, sie begleiten mich weiter. Wir lernen von jeder Familie etwas Neues. Jedes Kind hinterlässt etwas und manchmal denke ich, genau das brauche ich für die nächste Begleitung: Ein Satz, der gesagt wurde, eine Erfahrung, die ich gemacht habe, etwas, das mir die Augen geöffnet hat. Dieses Sich-Aufeinander-Einlassen, das ist in so einer intimen Situation für beide Seiten ein Geschenk. Bei unseren Begegnungen mit den Kindern, sind es oft die scheinbar kleinen Momente, die die ganz großen sind. ◀

MOMO
Wiens mobiles Kinderhospiz
und Kinderpalliativteam



Spaßfaktor Nachhaltigkeitsbericht

Momentan gibt es für aktive und vorausschauende Unternehmer:innen ein Zeitfenster voller Chancen in Sachen ESG (Environmental, Social, Governance) – nämlich in der Nachhaltigkeitsberichterstattung.



Der Gesetzgeber will was von uns, das wurde ganz klar definiert. Von manchen – zB der Finanzindustrie – wird dies bereits seit längerem verlangt. Von sehr vielen anderen Unternehmen bzw. Branchen bald: 2024, 2025, 2026 bzw. 2028.

Die Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung wird im Rahmen der CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive) deutlich erweitert und zukünftig auf

- alle großen Unternehmen, unabhängig von einer Kapitalmarktorientierung, die zwei der drei folgenden Größenkriterien erfüllen:
 - Bilanzsumme größer als EUR 20 Mio
 - Umsatz größer als EUR 40 Mio
 - Zahl der durchschnittlichen Beschäftigten über 250
- und alle börsennotierten Unternehmen (ausgenommen börsennotierte Kleinunternehmen) ausgedehnt werden.

Was sollen Unternehmer:innen tun? Warten, bis die Nachhaltigkeitsberichterstattung zur Pflicht wird oder vorne dabei sein und freiwillig starten? Wir finden, es macht einfach mehr Spaß, ganz vorne mit dabei und startklar für die Zukunft zu sein. Und dafür ist jetzt ein guter Zeitpunkt.

Einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen bringt Unternehmen dazu, wichtige Fragen zu stellen: Was bringt mir dieser Mehraufwand? Welche Standards gibt es hierfür und welche wende ich am besten an? Welche Daten brauche ich? Welche Daten brauche ich möglicherweise zusätzlich und wie bekomme ich diese Daten aus meinen IT-Systemen? Welche davon haben an anderer Stelle auch einen Mehrwert? Werden beispielsweise die im letzten Jahr angeschafften Firmen-E-Bikes tatsächlich genutzt? Und wieviel sparen wir hiermit als Unternehmen – an Taxikosten, an CO2-Ausstoß?

Und dann wären da noch die Banken. Diese haben neuerdings (noch mehr) ESG-Fragebögen. Und auch kommerzielle Mieter stellen mehr Fragen in Richtung Nachhaltigkeit, vor allem internationale Konzerne, die ihrerseits wiederum bestimmten Berichtspflichten unterliegen. Ebenso auch die Young Professionals, die händeringend gesucht werden, hinterfragen vermehrt die Nachhaltigkeitsbemühungen des Unternehmens.

Und hier liegt der besondere Charme des Themas. Wer auch immer im Unternehmen mit verschiedenen Fragen zum

Thema Nachhaltigkeit konfrontiert wird, sei es die Finanzabteilung, die HR- oder die Vertriebsabteilung: Es gibt eine sauber aufbereitete Daten- und Faktenlage zu den ESG-relevanten Kenngrößen und Zielen (eine sogenannte „single source of truth“), die gleich verschiedensten Anforderungen gerecht wird. Diese kann unternehmensintern von allen Abteilungen effizient genutzt werden.

Ein freiwilliger Nachhaltigkeitsbericht bietet Unternehmen die Chance, Antworten zu generieren auf Fragen, die von vielen Seiten aktuell und in Zukunft auf Unternehmen einprasseln werden.

Wir unterstützen unsere Kunden dabei diese Chance zu nutzen und jetzt anzufangen, sich mit dem Thema Nachhaltigkeitsberichterstattung auseinanderzusetzen. ◀



Eva.Aschauer @tpa-group.at



Karin.Fuhrmann @tpa-group.at

Investitionsfreibetrag 2.0

Im Zuge der ökosozialen Steuerreform wird für Anschaffungen und Herstellungen abnutzbarer Anlagevermögens ab 1.1.2023 wieder ein Investitionsfreibetrag – IFB – eingeführt, mit dem Zweck, die Investitionstätigkeit direkt zu fördern und die Attraktivität von ökologischen Investitionen zu steigern.

GRUNDZÜGE DES IFB NEU

Grundlegende Voraussetzung für die Geltendmachung des „neuen“ IFB ist die Erzielung betrieblicher Einkünfte. Sofern der Gewinn durch Pauschalierung ermittelt wird, steht kein IFB zu. Der IFB, als zusätzliche steuerliche Betriebsausgabe im Jahr der Anschaffung/Herstellung konzipiert, beträgt grundsätzlich 10% der begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Zu den begünstigten Anlagegütern zählen all jene inländischen Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren – die neue Regelung beinhaltet jedoch einen Katalog von Wirtschaftsgütern, die ausdrücklich ausgenommen sind! Der IFB ist nachzuversteuern, wenn die begünstigten Wirtschaftsgüter vor Ablauf der Behaltefrist von vier Jahren (Berechnung erfolgt tagesgenau) aus dem

Betriebsvermögen ausscheiden. Ausnahmen gibt es aber bspw für das Ausscheiden infolge höherer Gewalt oder behördlichen Eingriffs. Für Wirtschaftsgüter aus dem Bereich der „Ökologisierung“ erhöht sich der IFB auf 15%. Die Definition für diese Wirtschaftsgüter erfolgt mittels Verordnung; diese liegt bis dato noch nicht vor, sollte aber noch heuer ergehen. Die Bemessungsgrundlage des IFB (begünstigte Anschaffungs- oder Herstellungskosten) ist mit EUR 1 Mio. pro vollem Wirtschaftsjahr und Betrieb begrenzt. Erstreckt sich die Herstellung eines Projektes über mehrere Wirtschaftsjahre, so kann der IFB auch auf bereits aktivierte Teilleistungen vor der Fertigstellung des Gesamtprojektes geltend gemacht werden.

ERHÖHUNG DES GRUNDFREIBETRAGS

Neben dem IFB wird der Grundfreibetrag des Gewinnfreibetrags (ohne Investitions-

erfordernis), beginnend mit 1.1.2022, von 13% auf 15% erhöht. Ab 2022 können somit für Gewinne bis EUR 30.000 zusätzliche steuerliche Betriebsausgaben bis zu EUR 4.500 anstatt bisher max. EUR 3.900 angesetzt werden.

GEWINNFREIBETRAG UND IFB – VORTEILHAFTIGKEITSVERGLEICH

Die Geltendmachung des IFB ist für die Inanspruchnahme des Grundfreibetrages nicht schädlich. Wird hingegen der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag für ein bestimmtes Wirtschaftsgut in Anspruch genommen, so kann für dasselbe Wirtschaftsgut der IFB nicht zusätzlich als Betriebsausgabe angesetzt werden. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, einen Vorteilhaftigkeitsvergleich vor Abgabe der Steuererklärung vorzunehmen.

Investitionen 2023 sonstige Investitionen Ökologisierung	50.000 10.000	IFB für sonstige Investitionen GFB für Ökologisierung	
		IFB für Ökologisierung GFB für sonstige Investition	
vorläufiger Jahresgewinn		590.000	590.000
- IFB		5.000	1.500
BMGL Gewinnfreibetrag		585.000	588.500
-15% GFB (von EUR 30.000)		4.500	4.500
- investitionsbedingter GFB		10.000	41.450
<i>BMGL</i>		<i>585.000</i>	<i>588.500</i>
<i>abzgl. BMGL GFB</i>		<i>-30.000</i>	<i>-30.000</i>
<i>BMGL inv.bed. GFB</i>		<i>555.000</i>	<i>558.500</i>
<i>GFB</i>		<i>41.450</i>	<i>41.450</i>
<i>max. AK Investition</i>		<i>10.000</i>	<i>50.000</i>
Steuerbemessungsgrundlage		570.500	542.550

alle Beträge in Euro

Wenn das Investitionsvolumen insgesamt ausreichend ist, um den investitionsbedingten GFB voll auszuschöpfen, empfiehlt es sich, den GFB mit jenen Wirtschaftsgütern abzudecken, die nur zu einem 10%-igen IFB berechtigen.

Dies haben wir in der rechten Spalte der Tabelle dargestellt und führt dies insgesamt zu einer Gewinnreduktion gegenüber der Alternative gem. der linken Spalte von rund TEUR 38. ◀



Christoph.Rommer @tpa-group.at

Raus aus der Gehaltsspirale: Mit Teuerungsprämie, vorgezogenen Gehaltserhöhungen und anderen steuerbegünstigten Maßnahmen.

Die Inflationsrate für Oktober 2022 lag laut Statistik Austria bei 11,0%. Die Treibstoffpreise liegen auf einem sehr hohen Niveau. Bei Haushaltsenergie und Nahrungsmitteln gibt es nach wie vor einen Trend steigender Preise. Insofern ist es nachvollziehbar, dass sich die Gewerkschaften für überdurchschnittliche Kollektivvertragserhöhungen einsetzen. Doch wie sollen Arbeitgeber:innen reagieren, wenn es bereits jetzt innerbetrieblich Druck auf vorgezogene Lohn- und Gehaltserhöhungen gibt?



Der Gesetzgeber hat schon mit diversen Maßnahmen auf die „Teuerungswelle“ reagiert, zB Anti-Teuerungsbonus, Einmalzahlung für sozial Schwache, zusätzliche Familienbeihilfe, vorgezogene Erhöhung Familienbonus, Abschaffung der kalten Progression, Klimabonus, Teuerungsabsatzbetrag bei niedrigen Einkommen.

TEUERUNGSPRÄMIE:

Im Bereich der Personalverrechnung hat der Gesetzgeber ermöglicht, dass Arbeitgeber:innen in den Jahren 2022 und 2023 eine Teuerungsprämie von jeweils bis zu 3.000 EUR steuer- und beitragsfrei auszahlen können. Für die Abgaben- und Lohnnebenkostenfreiheit muss es sich um zusätzliche Zahlungen handeln, die bisher nicht gewährt wurden. Das Motiv für die Zahlung muss die Teuerung sein.

Bis zu 2.000 EUR können ohne lohngestaltende Vorschrift gewährt, für weitere 1.000 EUR ist eine solche erforderlich (z.B. Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung,

innerbetriebliche Regelung für Alle oder sachlich definierte Gruppen von Mitarbeitenden). Die Teuerungsprämie kann laufend oder als Einmalbetrag gewährt werden. Vor allem bei laufender Gewährung sollte auf den mangelnden Rechtsanspruch für die Zukunft hingewiesen werden. In beiden Fällen empfiehlt es sich, eine ausdrückliche Anrechnungsmöglichkeit für den Fall vorzusehen, dass der Kollektivvertrag später ebenfalls eine Teuerungsprämie vorsehen sollte.

TPA TIPP:

Es handelt sich um ein steuerlich attraktives Instrument, das genutzt werden sollte, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse es erlauben.

VORGEZOGENE GEHALTSERHÖHUNG:

Die Löhne und Gehälter in der Metallbranche wurden in der Vergangenheit immer per 1.11. erhöht, dieses Jahr im Schnitt um 7,44 %. Viele Kollektivvertragsabschlüsse wurden in der Vergangenheit per 1.1. wirk-

sam. Ob es zu vorgezogenen KV-Abschlüssen kommt, ist nicht absehbar.

Arbeitgeber:innen steht es offen, freiwillig schon früher eine allgemeine Gehaltserhöhung zu geben. Ob das im Einzelfall Sinn macht, muss jeder für sich entscheiden. Jedenfalls sollte in einem solchen Fall unbedingt eine ausdrückliche Anrechnung auf die zu erwartende nächste Kollektivvertragserhöhung festgelegt werden.

GEZIELTE MASSNAHMEN GEGEN „TEUERUNGSMONSTER“:

Eingangs wurden als von der Teuerung besonders betroffene Bereiche („Teuerungsmonster“) erwähnt: Benzinkosten, Nahrungsmittel und Haushaltsenergie. Sollten es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens erlauben, wäre eine Unterstützung der Mitarbeitenden in diesen Bereichen zu erwägen.

Öffi-Ticket:

Vormals war das Jobticket nur dann steuerfrei, wenn es von den Arbeitgeber:innen angeschafft wurde. Nunmehr ist es auch begünstigt, wenn die Mitarbeiter:innen es selbst anschaffen und dann eine Kostenbeteiligung vom Unternehmen erhalten. Die Steuerbegünstigung geht sehr weit und umfasst z.B. auch das Klimaticket Österreich.

Für Mitarbeitende, die kein Öffi-Ticket brauchen, könnten andere (kostenneutrale) Stützungen überlegt werden, zB Fahrtkostenzuschüsse, E-Mobilität (E-Bikes, Carsharing-/Fahrzeugmitbenutzungsmodelle, ...).

Essensbons:

Der Gesetzgeber hat die Regelungen zu Essensbons entbürokratisiert. Mittlerweile ist es relativ einfach, über ein analoges

oder digitales Gutscheinmodell, Mahlzeiten bis zu 8 EUR pro Arbeitstag steuer- und beitragsfrei zu stützen. Eine derartige Maßnahme kann zB auch befristet umgesetzt werden. Bei schon bestehenden Modellen kann die Stützung durch die Arbeitgeber:innen befristet erhöht werden.

Haushaltsenergie:

Die Energieunternehmen haben in den letzten Wochen und Monaten gelernt, mit den Energiegutscheinen der öffentlichen Hand umzugehen. Insofern wäre es denkbar, dass von diesen Unternehmen auch ganz generell Gutscheine – quasi zum Verschenken für Andere – ausgegeben werden. Ob solche Möglichkeiten bestehen, muss beim konkreten Energieunternehmen geklärt werden.

Das Steuerrecht fördert aus dem Titel Sachgeschenke solche Gutscheine leider nur bis zu einem Betrag von 186 EUR, wo-

bei es sich dabei um einen Betrag für ALLE Sachgeschenke eines Kalenderjahres handelt.

WAS GÄBE ES NOCH FÜR STEUER-BEGÜNSTIGUNGEN?

Würde ein Unternehmen alle Lohnsteuerbegünstigungen ausnützen, die es gibt, wäre das wirtschaftlich wohl nicht sinnvoll. Trotzdem macht es Sinn, sich wieder mal in Erinnerung zu rufen, was es denn so gäbe (keine vollständige Aufzählung):

Sportanlagen, Gesundheitsmaßnahmen (z.B. sportärztliche Untersuchung), Betriebsausflug (365 EUR pro Kalenderjahr), Mitarbeitergewinnbeteiligung (3.000 EUR pro Kalenderjahr), freie Getränke, Mitarbeitererrabatte (20% bzw. 1.000 EUR pro Kalenderjahr), zinsfreies Darlehen (7.300 EUR), Kinderbetreuungszuschuss (1.000 EUR pro Kalenderjahr und Kind bis 10 Jahre).

UND WAS NUN?

Den richtigen Weg muss jedes Unternehmen für sich finden. Das Steuerrecht bietet attraktive Ansatzpunkte, auch abseits von „bloßen“ Gehaltserhöhungen. HR Management hat einen breiteren Blickwinkel bei diesem Thema.

TPA TIPP:

Sollte man sich für vorzeitige, finanzielle Zugeständnisse an die Mitarbeitenden entscheiden, ist es ratsam, eine Anrechnung auf ggf. folgende Kollektivvertragsansprüche festzulegen. ◀



Wolfgang Hoefle
@tpa-group.at

Energiekostenzuschuss für Unternehmen

Der Energiekostenzuschuss für Unternehmen wurde als Gesetz bereits im Juli 2022 veröffentlicht. Die wesentlichen Regelungen werden in einer eigenen Richtlinie erfolgen. Diese entscheidende Richtlinie war zu Redaktionsschluss noch nicht veröffentlicht. Die wesentlichsten Aspekte haben wir in der Tabelle rechts oben (grün) zusammengefasst.

Die Ermittlung der Energieintensität erfolgt auf Basis des letzten Jahresabschlusses. Energieintensive Unternehmen liegen vor, wenn die Energiekosten mehr als 3% des „Produktionswertes“ betragen.

Die Förderung erfolgt nach Stufen. Für Unternehmen, bei denen die Förderung weniger als EUR 2.000,- betragen würde, wird es eine pauschale Förderung geben.

Die Abwicklung erfolgt nach dem Prinzip first come – first served über die aws siehe Tabelle rechts unten (blau).

TPA TIPP:

Wir werden in unserem Newsletter und in Webcasts laufend über Entwicklungen berichten. Melden Sie sich gerne an! ◀

WER IST FÖRDERBERECHTIGT?

gewerbliche Unternehmen mit Umsatz > 700.000, wenn energieintensiv

gewerbliche Unternehmen mit Umsatz < 700.000, unabhängig ob energieintensiv

ABLAUF DER FÖRDERUNG

Voranmeldung auf der aws Plattform: bis 28.11. 2022

Registrierung im aws Fördermanager

Antragstellung im zugeteilten Zeitfenster, zwischen 29.11. 2022 bis 15.2. 2023

Antragsprüfung und Auszahlung



Guenther Stenico
@tpa-group.at

Wichtige Steuerspartipps zum Jahresende 2022

Wie Sie jetzt noch Steuern sparen können! Wo macht es 2022 noch Sinn zu investieren? Unsere Steuerexpertinnen und Steuerexperten haben für Sie die wichtigsten Steuerspartipps zum Jahresende zusammengestellt. Weitere Details und weitere Steuerspartipps finden Sie auf unserer Website.



STEUERSPARTIPPS FÜR UNTERNEHMER

GEWINNFREIBETRAG 2022 – INVESTIEREN SIE NOCH BIS ZUM 31.12.

Sowohl als Einnahmen-Ausgaben-Rechner als auch als Bilanzierer können Sie auch heuer einen bestimmten Betrag Ihres steuerlichen Gewinnes (ausgenommen Veräußerungsgewinn) steuerfrei stellen, wenn Sie rechtzeitig in bestimmte körperliche abnutzbare Anlagegüter und/oder begünstigte Wertpapiere investieren.

Es gilt eine Behaltefrist von mindestens vier Jahren, dies ist auch bei Betriebsveräußerung oder der Pensionsplanung zu beachten; eventuell können Sie rechtzeitig in die Pauschalierung wechseln.

Der Gewinnfreibetrag beträgt:

- 15,0% bis zu einem Gewinn von EUR 30.000
- 13,0% für den Gewinnanteil zwischen EUR 30.000 und 175.000
- 7,0% für den Gewinnanteil zwischen EUR 175.000 und 350.000

- 4,5% für den Gewinnanteil zwischen EUR 350.000 und 580.000

Somit ergibt sich ein maximaler Gewinnfreibetrag in Höhe von EUR 45.950 und bei 50%iger Progression eine Steuerersparnis von EUR 22.975. Bis zu einem Gewinn von EUR 30.000 kann der 15%ige Freibetrag ohne Investitionen geltend gemacht werden, und zwar auch zusätzlich zur Betriebsausgabenpauschale; der investitionsabhängige Gewinnfreibetrag steht bei Pauschalierung nicht zu.

TPA TIPP:

Wertpapierorder sollten zeitgerecht unter Berücksichtigung der Feiertage vor dem Jahreswechsel getätigt werden. Außerdem kann das Angebot gegen Jahresende knapp werden, sodass eine frühere Anschaffung ratsam ist; Vorteil: Auch die 4-Jahresfrist endet früher.

INVESTITIONSFREIBETRAG – INVESTIEREN SIE AB DEM 1.1.2023

Der 10%ige bzw 15%ige (ökologische) Investitionsfreibetrag – IFB – mit einer Bemessungsgrundlage von bis zu EUR 1 Mio pro Betrieb und Jahr gilt erst für Anschaffungen und Herstellungen von bestimmten abnutzbaren Anlagegütern ab 2023. Für Wirtschaftsgüter, welche für die Deckung des Gewinnfreibetrages dienen, steht kein IFB zu; es ist also eine Doppelförderung für ein und dasselbe Wirtschaftsgut ausgeschlossen.

TPA TIPP:

Es sollte in jedem Einzelfall geprüft werden, ob Investitionen – wenn wirtschaftlich sinnvoll – ins Jahr 2023 verschoben werden sollen, um den neuen IFB geltend machen zu können. Bei Herstellungsvorgängen, die vor dem 1.1.2023 begonnen haben, kommt es auf den Zeitpunkt der Fertigstellung an. Gerne unterstützt Sie bei Vorteilhaftigkeitsüberlegungen Ihr TPA-Berater.

GRENZE FÜR GWGS EUR 800

Die Grenze für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (GWG) beträgt EUR 800.

TPA TIPP:

Die GWG-Grenze von EUR 800 gilt auch für die außerbetrieblichen Einkünfte, also auch für Arbeitnehmer. Die Erhöhung auf EUR 1.000 gilt erst 2023.

„HOMEOFFICE“ FÜR SELBSTSTÄNDIGE – ARBEITSPLATZ-PAUSCHALE

Selbstständige können ab 2022 pauschal bis zu EUR 1.200 p.a. als Betriebsausgaben für Strom, Heizung, Beleuchtung, AfA etc geltend machen, wenn zur Ausübung der selbstständigen Tätigkeit kein anderer Raum zur Verfügung steht.

TPA TIPP:

Das Arbeitsplatzpauschale kann auch bei Anwendung der Basispauschalierung und der Kleinunternehmerpauschalierung geltend gemacht werden; es gilt nicht für ein echtes Arbeitszimmer!

FORSCHUNGSPRÄMIE VON 14%

Die steuerfreie Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung und für Auftragsforschung (hier bis EUR 1 Mio) beträgt 14%, die Forschungsausgaben sind trotz Förderung steuerlich voll absetzbar.

TPA TIPP:

In bestimmten Fällen kann bei der Berechnung der Prämie ein fiktiver Unternehmerlohn von bis zu EUR 77.400 angesetzt werden; Voraussetzung ist insbesondere die laufende Dokumentation der tatsächlichen Forschungsstunden.

WERTPAPIERDECKUNG FÜR PENSIONS-RÜCKSTELLUNG

Bis zum 31.12.2022 müssen Sie bestimmte Wertpapiere zu 50% der am 31.12.2021 ausgewiesenen steuerlichen Pensionsrückstellung angeschafft haben.

TPA TIPP:

Auch Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen und Anteilsscheine an bestimmten Immobilienfonds und Kapitalanlagefonds werden angerechnet.

STEUERSPAREN BEI EINNAHMEN-AUSGABEN-RECHNERN

Einnahmen-Ausgaben-Rechner können ihr steuerpflichtiges Einkommen optimieren, indem sie Betriebsausgaben vor dem 31.12.2022 bezahlen, diverse Vorauszahlungen leisten (gewisse Einschränkungen sind dabei zu beachten), bzw. Rechnungen an ihre Kunden erst nach dem 31.12.2022 legen.

TPA TIPP:

Beachten Sie die 15-tägige Zurechnungsfrist für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben.

STEUERSPAREN BEI BILANZIERERN

Auch Bilanzierer haben die Möglichkeit, durch das Vorziehen von laufenden Aufwendungen den Gewinn zu reduzieren, wenn und soweit die Leistung tatsächlich 2022 bezogen wird; Anzahlungen hingegen sind zu aktivieren.

TPA TIPP:

Wenn Sie einige Ihrer Aufträge vor dem Jahresende nicht abschließen, verschieben Sie infolge der Bilanzierung als unfertige Erzeugnisse oder noch nicht abrechenbare Leistungen die Gewinnrealisierung ins nächste Jahr. Beachten Sie die Auswirkungen auf Ihre Bilanzkennzahlen.

NACHZAHLUNGEN GSVG VERMEIDEN

Die Finanz erkennt bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern eine "Vorauszahlung" von GSVG-Beiträgen insoweit an, als diese höchstens der voraussichtlichen Nachzahlung für das betreffende Jahr entsprechen. Es besteht auch die Möglichkeit, die vorläufige Beitragsgrundlage hinaufzusetzen oder bis zur Höchstbeitragsgrundlage zu erhöhen.

TPA TIPP:

Rechnen Sie bei der SVS mit einer Nachzahlung, können Sie durch Leistung einer "freiwilligen" Vorauszahlung Ihren Gewinn bereits in 2022 reduzieren.

ANTRAG AUF SVS-BEFREIUNG FÜR KLEINUNTERNEHMER

Sind Sie gewerblicher Einzelunternehmer oder Arzt, der nach dem FSVG versichert

ist, so können Sie bei einem Antrag bis zum 31.12.2022 unter bestimmten Voraussetzungen (teilweise) eine Beitragspflicht im Jahr 2022 vermeiden.

Eine der Voraussetzungen ist, dass Sie Ihre selbstständige Tätigkeit nur in geringem Ausmaß ausüben. Für Details siehe SVS Kleinunternehmer:



TPA TIPP:

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz (zB bei Arbeitsunfällen) bleibt aufrecht!

TPA TIPP:

Den optimalen Weg zur Gründung eines Unternehmens zeigt Ihnen unsere Broschüre "Start-Ups: In 6 Schritten zum eigenen Unternehmen" auf.



MELDEPFLICHT FÜR NEUE SELBSTSTÄNDIGE

Neue Selbstständige müssen ein Überschreiten der Versicherungsgrenzen melden, sonst kommt ein Strafzuschlag von 9,3% zur Anwendung. Das Überschreiten muss dabei spätestens innerhalb von 8 Wochen nach Ausstellung des Einkommensteuerbescheides gemeldet werden.

TPA TIPP:

Die Versicherungsgrenze für neue Selbstständige ist – unabhängig davon, ob weitere Beschäftigungen vorliegen – einheitlich die zwölfwache Geringfügigkeitsgrenze (2022 EUR 5.830,20 p.a.; 2023 voraussichtlich EUR 6.010,92). Daher: allenfalls

Meldung an die SVS vor Einreichung der Steuererklärung.

KLEINUNTERNEHMER IN DER UST BIS EUR 42.000

Unternehmer, die ihr Unternehmen im Inland betreiben und die bestimmte Umsatzgrenzen nicht überschreiten, gelten als Kleinunternehmer und können Erleichterungen im Rahmen der Umsatzsteuer in Anspruch nehmen.

Die Kleinunternehmergrenze beträgt EUR 35.000 (netto) pro Kalenderjahr, d.h. bei einem (theoretischen) Steuersatz von 20% beträgt die Grenze daher "echte" EUR 42.000 pro Jahr.

Bestimmte steuerfreie Umsätze und Hilfgeschäfte bspw. aus der Veräußerung von Anlagevermögen sind nicht in diese Grenze einzubeziehen. Auswirkungen:

- Kein Ausweis von Umsatzsteuer auf den Rechnungen, allerdings besteht auch kein Recht auf Vorsteuerabzug.
- Keine Abgabe von Umsatzsteuererklärungen, sofern keine Steuer zu entrichten
- Verzicht: Ein Verzicht auf diese Steuerbefreiung kann beim Finanzamt beantragt werden; die Bindungswirkung für fünf Jahre ist zu bedenken.

TPA TIPP:

Ein Verzicht auf die Kleinunternehmergrenze mit dem Ergebnis des Rechts auf Vorsteuerabzug kann insbesondere dann vorteilhaft sein, wenn nur Leistungen an Unternehmer erbracht werden, und/oder größere Investitionen geplant sind.



TPA TIPP:

Beachten Sie gegen Jahresende streng diese Grenze! Entspannung: Ein einmaliges Überschreiten von bis zu 15% (das ergibt Umsätze von brutto höchstens EUR 48.300, falls der 20%ige Steuersatz anzuwenden wäre) innerhalb von 5 Jahren ist unschädlich.

KLEINUNTERNEHMER-PAUSCHALIERUNG BIS EUR 35.000

Eine Pauschalierung im Bereich der Einkommensteuer steht Kleinunternehmern mit Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (bis EUR 35.000; einmalige Toleranzgrenze von 15% in fünf Jahren) bei Einkünften als Freiberufler oder Gewerbetreibender zu.

Ausgenommen sind Gesellschafter-Geschäftsführer mit mehr als 25%iger Beteiligung, Aufsichtsräte und Stiftungsvorstände.

Auf Antrag werden bei dieser Pauschalierung die Betriebsausgaben mit den folgenden Prozentsätzen der Betriebseinnahmen (ohne USt) festgesetzt:

- 45% bei Handelsunternehmen und Produktionsbetrieben, höchstens aber EUR 18.900;
- 20% bei Dienstleistungsunternehmen, höchstens aber EUR 8.400.

Bei Mischbetrieben richtet sich das Pauschale nach dem höheren Betriebseinnahmen. Die Einordnung der Branchen erfolgte durch eine Verordnung des BMF.

Zusätzlich zu der Pauschale können

- die im jeweiligen Jahr bezahlten (!) Sozialversicherungsbeiträge,

- der Grundfreibetrag des Gewinnfreibetrags,
- pauschal 50% der Kosten für ein Öffiticket und
- das Arbeitsplatzpauschale abgezogen werden, weitere Betriebsausgaben und Entnahmen sind nicht zu berücksichtigen. Steuerberatungskosten sind infolge Sondervorschrift als Sonderausgabe abzugsfähig.

Weiters entfällt die Pflicht zur Führung von Anlagekarteien und Wareneingangsbüchern. Eine Entnahme von Anlagevermögen während dieser Pauschalierung ist nicht steuerwirksam.

TPA TIPP:

Besonders bei "nebenberuflichen" Einkünften von Vortrags- und Autorenhonoraren mit wenig Ausgaben kann die Pauschalierung interessant sein, Sie vermeiden damit uU lange Diskussionen mit der Finanz über einzelne Belege.

BETRIEBLICHE SPENDEN ABSETZBAR

Spenden aus dem Betriebsvermögen sind bis zu 10% des steuerpflichtigen Gewinnes des laufenden Jahres als Betriebsausgaben absetzbar, und kürzen damit uU auch die SV-Beiträge. Darüber hinausgehende Spendenbeträge können uU als Sonderausgabe abgesetzt werden.

Die begünstigten Spendenempfänger müssen am Tag der Spende in der Liste des BMF aufscheinen, ausgenommen bspw bestimmte Museen, Universitäten, Feuerwehren.

TPA TIPP:

Echtes Sponsoring fällt nicht unter die strengen Abzugsregeln für Spenden.

NEUE VERZINSUNG IN DER UMSATZSTEUER

Für den Bereich der Umsatzsteuer wurde im Jahre 2022 eine eigenständige Verzinsungsregelung geschaffen.

Sowohl Gutschriften als auch Nachforderungen werden mit 2% über dem Basiszinssatz verzinst. Umsatzsteuernachzahlungen bei Betriebsprüfungen werden daher künftig noch teurer.

Die Verzinsung beginnt bei Gutschriften 90 Tage nach der Einreichung der Umsatzsteuervoranmeldung oder Jahreserklärung; bei Nachforderungen ab dem

91. Tag nach der Fälligkeit. Nachforderungen aus Jahreserklärungen werden ab dem 1. Oktober des Folgejahres verzinst. Beträge bis EUR 50 werden nicht vor- oder gutgeschrieben.

Interessant ist auch das Inkrafttreten: Die Neuregelung ist grundsätzlich mit dem der Kundmachung folgenden Tag bereits in Kraft getreten. Sie ist bspw im Falle von bestimmten Gutschriften auf alle bei Inkrafttreten offenen Verfahren anzuwenden.

TPA TIPP:

Bei einer Umsatzsteuernachzahlung idR ab EUR 2.000 droht nicht nur ein Finanzstrafverfahren, sondern fallen auch Umsatzsteuerzinsen an. Machen Sie daher im Zweifel einen Vorsteuerabzug erst in der Jahreserklärung geltend. Überprüfen Sie außerdem regelmäßig, also einmal pro Jahr die UID Ihrer Lieferanten mit der Stufe 2.

ENERGIEABGABENVERGÜTUNG

Ein Vergütungsantrag ist für Produktionsbetriebe möglich und muss spätestens bis zum Ablauf von fünf Jahren gestellt werden. Für das Jahr 2017 und folgende kann ein Vergütungsantrag somit noch bis zum 31.12.2022 gestellt werden.

TPA TIPP:

Stellen Sie den Antrag für 2017 bis Ende 2022, eventuell noch fehlende Unterlagen können idR im Vorhaltsverfahren nachgeliefert werden.

AUFBEWAHRUNG VON UNTERLAGEN

Die siebenjährige Aufbewahrungspflicht für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere endet für die Unterlagen des Jahres 2015 grundsätzlich am 31.12.2022. Bei EDV-Buchführung oder EDV-Aufzeichnungen sind die Daten in entsprechender Form auf Datenträgern aufzubewahren.

Bei einem anhängigen Abgaben- und Gerichtsverfahren sind die Unterlagen trotz Fristenablaufes weiter aufzubewahren.

TPA TIPP:

Bitte beachten Sie die Aufbewahrungspflicht von grundsätzlich sieben vollen Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das betreffende Wirtschaftsjahr geendet hat. Beachten Sie aber bspw die 10jährige Aufbewahrungspflicht bei Kurz-

arbeit sowie bei der Investitionsprämie, jeweils nach dem Kalenderjahr der letzten Auszahlung. Wir empfehlen daher generell eine Aufbewahrung von zumindest 10 vollen Jahren.

Aufzeichnungen und Unterlagen, die Grundstücke (Grund und Boden, Gebäude, Baurechte, Superädifikate und Ähnliches) betreffen, müssen zumindest 22 volle Jahre aufbewahrt werden.

Wichtige Verträge, beispielsweise Miet-, Kredit- und Gesellschaftsverträge, sowie Unterlagen und Belege, beispielsweise betreffend Beteiligungen oder Immobilien (wegen Anschaffungskosten, Großreparaturen etc.) sollten dauerhaft aufbewahrt werden.

TPA TIPP:

Als Immobilienbesitzer bewahren Sie Ihre Steuerunterlagen von 2012 unbefristet auf, um später den Nachweis über die steuerliche Qualifikation Ihrer Immobilien zum 31.3.2012 als damals steuerfreie Immobilie führen zu können. Denn nur sog. Altimmobilien unterliegen der Pauschalbesteuerung von 4,2%, andernfalls zahlen Sie 30% ImmoEst vom Veräußerungsgewinn.

STEUERSPARTIPPS FÜR ALLE STEUERPF LICHTIGEN

SPENDEN ALS SONDERAUSGABE ABSETZBAR

Spenden an auf der BMF-Liste aufscheinende Empfänger (und an Feuerwehren) können bis zu 10% des Einkommens steuerlich abgesetzt werden.

TPA TIPP:

Prüfen Sie Anfang kommenden Jahres 2023, ob alle Spendenorganisationen Ihre Spenden des Jahres 2022 gemeldet haben. Wenn nicht, geben Sie den Organisationen Ihren vollständigen Namen (laut Meldezettel) und das Geburtsdatum bekannt, sodass die Spenden unkompliziert nachgemeldet werden können. Bei laufenden Spenden tragen Sie Ihr Geburtsdatum unter Zahlungsvermerk ein.

NACHKAUF VON VERSICHERUNGSZEITEN

Beträge für den Nachkauf von Versicherungszeiten sind Sonderausgaben.

TPA TIPP:

Lassen Sie sich beraten, ob und wie sich ein Nachkauf rechnet. Die Beträge sind voll absetzbar und kosten daher bei entsprechendem Einkommen durch die Steuerersparnis nur die Hälfte.

KIRCHENBEITRÄGE

Kirchenbeiträge sind bis EUR 400 als Sonderausgabe voll absetzbar.

FAMILIENBONUS

Der Familienbonus Plus wurde ab 1. Juli 2022 von EUR 125 monatlich auf EUR 166,68 monatlich pro Kind angehoben und beträgt ab 2023 EUR 2.000 jährlich. Für Kinder über 18 Jahren wurde der Familienbonus Plus ab 1. Juli 2022 von EUR 41,68 auf EUR 54,18 monatlich angehoben und beträgt ab 2023 EUR 650 jährlich. Der Absetzbetrag verringert tatsächlich die Steuer, ist jedoch nicht negativsteuerfähig. Voraussetzung ist der Bezug der Familienbeihilfe.

TPA TIPP:

Der Familienbonus kann über die Lohnverrechnung (eine entsprechende Erklärung ist dem Arbeitgeber vorzulegen) und auch im Rahmen der (Arbeitnehmer)Veranlagung beansprucht werden.

KINDERMEHRBETRAG

Der Kindermehrbetrag, der allen Erwerbstätigen auch als Negativsteuer ausgezahlt werden kann, wird von EUR 250 auf EUR 550 ab dem Jahr 2022 pro Kind erhöht. Er steht jenen Eltern zu, die keine Steuer zahlen, aber Anspruch auf den Familienbonus hätten. Werden mehr als 330 Tage Arbeitslosenentgelt, Notstandshilfe etc. bezogen, steht der Kindermehrbetrag nicht zu.

PFLEGEKOSTEN UND (ZAHN-)ARZT-RECHNUNGEN ALS AG BELASTUNG

Außergewöhnliche Belastungen können nur im Jahr der Zahlung berücksichtigt werden und wirken sich idR nur insoweit aus, als der nicht abzugsfähige Sockelbetrag überschritten wird.



Wolfgang.Hoefle@tpa-group.at



Christian.Oberkleiner@tpa-group.at



Monika.Seywald@tpa-group.at



Gottfried.Sulz@tpa-group.at



TPA TIPP:

Vor allem hohe Arztrechnungen (zB Zahnarzt) sollten nicht in Raten auf mehrere Jahre verteilt bezahlt werden, da jedes Jahr der Sockelbetrag zu berücksichtigen ist. Meist ist es steuerlich günstiger, hohe Rechnungen in einem Jahr zu bezahlen.

In diesem Jahr sollten insb. auch alle anderen Arzt- und Apothekenrechnungen gesammelt werden, denn jeder Euro, der den Sockelbetrag überschreitet, wirkt sich steuermindernd aus.

TPA TIPP:

Wenn Sie kein steuerpflichtiges oder ein geringeres Einkommen als Ihr (Ehe-)Partner haben, so sollte dieser Ihre Arztrechnungen und Ihren Kirchenbeitrag zahlen, damit kann mit einer Steuererklärung Ihres (Ehe-)Partners unter Umständen ein höherer Steuerspareffekt erzielt werden. ◀

Eine vollständige Liste unserer aktuellen Steuerspartipps 2022 finden Sie auf unserer Website:

<https://www.tpa-group.at/de/news/steuerspartipps-zum-jahresende-2022/>



Deutsches Lieferkettengesetz als Pioniergesetz für EU Corporate Sustainability Due Diligence Directive

Österreichische Unternehmen, die an große deutsche Unternehmen liefern, werden voraussichtlich ab 2023 mit erhöhten Anforderungen seitens ihrer deutschen Kunden konfrontiert werden. Das deutsche Lieferkettengesetz verpflichtet deutsche Großunternehmen zu Risikoanalysen ihrer unmittelbaren Zulieferer, ob insbesondere Menschenrechte beachtet wurden sowie Präventivmaßnahmen bei identifiziertem Risiko und Abhilfemaßnahmen bei Verstößen.

Für bloß mittelbare Zulieferer in der Lieferkette reduzieren sich die Sorgfaltspflichten. Voraussichtlich ab 2025 soll die derzeit als Entwurf vorliegende EU Corporate Sustainability Due Diligence Directive umgesetzt werden: Diese ist noch um einiges weitreichender und härter als das deutsche Lieferkettengesetz.

Vorgesehen ist einerseits, dass nicht nur Menschenrechte beachtet werden müssen, sondern auch der Schutz der Umwelt

und von Umweltstandards, die Förderung der Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens („net zero policy“) und Good Governance.

TPA TIPP: Unternehmen sollten sich schon frühzeitig mit diesen neuen Sorgfaltspflichten auseinandersetzen, da diese im Risikomanagement und in der Prozesslandschaft zu implementieren sind. ◀

DEUTSCHES LIEFERKETTENGESETZ	EU CORPORATE SUSTAINABILITY DUE DILIGENCE DIRECTIVE
Unternehmen mit Sitz in Deutschland ab 3.000 Arbeitnehmern (ab 2024: 1.000)	Unternehmen ab 500 Arbeitnehmern (Hochrisikobereichen ab 250 Arbeitnehmern) mit Tätigkeit in der EU über Verkauf von Produkten oder Dienstleistungen
Sorgfaltspflichten für eigenen Geschäftsbereich sowie unmittelbare Zulieferer	Sorgfaltspflichten für eigenen Geschäftsbereich und gesamte Lieferkette
Ziel: hauptsächlich Schutz der Menschenrechte	Ziele: Schutz von Menschenrechten, Umwelt, Good Governance
Keine strafrechtlichen Folgen	uU strafrechtliche Haftung
Keine zivilrechtliche Haftung	Zivilrechtliche Haftungserweiterung

Autorin: Iris Burgstaller

Update: Homeoffice-Betriebsstätte

Tätigkeiten von Mitarbeitern im Homeoffice haben sich zum „new normal“ entwickelt. Bei Tätigwerden im Homeoffice für einen ausländischen Arbeitgeber kann dem ausländischen Arbeitgeber aufgrund der strengen Kriterien der österreichischen Richtlinien rasch eine ertragsteuerliche Betriebsstätte entstehen.

Hintergrund ist, dass bei nachhaltiger Tätigkeit – in Abstimmung mit dem Arbeitgeber – im Homeoffice eine faktische Verfügungsmacht des Arbeitgebers über das

Homeoffice unterstellt wird. Diese wird dann erlangt, wenn ein Mitarbeiter nicht bloß gelegentlich (somit mehr als 25 % der Arbeitszeit oder mehr als 1 Tag pro Arbeitswoche) im Homeoffice tätig wird.

Eine aktuelle VwGH-Entscheidung vom Juni 2022 beschäftigt sich mit der Betriebsstätte und schränkt dort ein, dass eine bloße Mitbenutzung innerstaatlich noch nicht eine Betriebsstätte auslöst. Dies könnte theoretisch eine Entschärfung bringen, da bei einem Homeoffice

unter Umständen auch eine bloße Mitbenutzung durch den Arbeitgeber vorliegt. Für die Praxis ist aber dennoch die nach wie vor strenge Verwaltungspraxis zu beachten.

TPA TIPP: Es empfiehlt sich bei grenzüberschreitender Tätigkeit von Arbeitnehmern im Homeoffice jedenfalls in jedem Einzelfall eine detaillierte Prüfung. ◀

Autorin: Iris Burgstaller

Update: Globale Mindestbesteuerung (Pillar Two)

OECD und EU-Kommission haben Ende 2021 jeweils Entwürfe für ein neues Rahmenwerk zu einer globalen Mindestbesteuerung von 15 % für Konzerne mit Konzernumsatz über EUR 750 Mio veröffentlicht. Die Konzepte gehen weiter als bisherige Anti-Missbrauchsbestimmungen (zB Controlled Foreign Company Regime) und stellen nicht nur auf passive Einkünfte wie Zinsen oder Lizenzen ab, sondern auch Einkünfte aus aktiven Tätigkeiten wie Produktion, Dienstleistungen oder Vertrieb.

Erstmalig werden für die Ermittlung der Mindeststeuer Konzernabschlussdaten herangezogen (also zB IFRS or US GAAP Daten), die um einige Positionen angepasst werden.

Ein EU-weiter Konsens ist bis jetzt noch nicht erreicht, denn Ungarn ist das letzte EU-Land, das die Einführung derzeit blockiert. Für die Umsetzung ist grundsätzlich Einstimmigkeit erforderlich.

Anfang September 2022 haben sich fünf EU-Staaten – Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien und die Niederlande – nochmals in einem gemeinsamen Statement dazu bekannt, unabhängig von einer Umsetzung auf EU Ebene national die globalen Mindestbesteuerungsregeln einzuführen.

Auch die USA haben mit ihrem Inflation Reduction Act die Regeln zumindest teilweise umgesetzt.

TPA TIPP: Wir rechnen damit, dass die globale Mindestbesteuerung – eventuell noch mit ein paar Anpassungen – kommen wird. Konzerne, die voraussichtlich davon betroffen sind, sollten sich schon jetzt mit den Auswirkungen beschäftigen und die effektive Steuerquote pro Land ermitteln. ◀



Iris.Burgstaller @tpa-group.at

Update zur Besteuerung von Kryptowährungen

Kryptowährungsverordnung in a nutshell

Im Rahmen des ÖkoStRefG 2022 wurde die Besteuerung von Kapitalvermögen iSd § 27 EStG 1988 um Einkünften aus Kryptowährungen ab 1.3.2022 erweitert (auf Antrag gilt diese Besteuerung schon ab 1.1.2022). In diesem Zusammenhang sind darüber hinaus inländische Dienstleister ab 1.1.2024 dazu verpflichtet, 27,5 % Kapitalertragsteuer – KEST für laufende Einkünfte (zB Einkünfte aus Liquidity Mining) sowie für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen aus Kryptowährungen einzubehalten und an den Fiskus abzuführen.

Mit 20.10.2022 wurde seitens des BMF der Entwurf einer KryptowährungsVO zur Begutachtung veröffentlicht. Die KryptowährungsVO enthält ua Details zu Form und Umfang der Angabe von steuerrelevanten Daten, die seitens des Steuerpflichtigen an den inländischen Dienst-

leister, der Abzugsverpflichteter der KEST ist, mitzuteilen sind. Von diesen Steuerdaten sind insbesondere Anschaffungszeitpunkt und Anschaffungskosten umfasst.

Der Entwurf der Verordnung beinhaltet außerdem eine Regelung zur zwingenden Anwendung des sog. gleitenden Durchschnittspreisverfahrens bei der Berechnung der Anschaffungskosten im Rahmen der Veranlagung.

Unseres Erachtens ist unklar, ob künftig der gleitende Durchschnittspreis ausschließlich für Sachverhalte des KEST-Abzuges durch inländische Dienstleister zur Anwendung gelangt, oder ob diese Regelung für sämtliche Kryptowährungs-Transaktionen, somit zB auch für das Trading auf ausländischen Börsen gilt. Die weitere, nicht nur steuerliche Entwicklung der Kryptowährungen bleibt also spannend.



Christoph.Rommer @tpa-group.at

Aktuelles zur Zinsschranke – Zins- und EBITDA-Vortrag bei Umgründungen

Am 2. Juni 2022 wurde die finale Fassung der Zinsvortrags-Übergangsverordnung veröffentlicht. Die Verordnung regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Zins- und EBITDA-Vortrag bei Umgründungen auf Rechtsnachfolger übergeht. Konkretisiert werden die Bestimmungen dieser Verordnung mit Ausführungen im aktuellen UmgrStR-Wartungserlass 2022.



Konkret sieht die Verordnung für den Übergang eines Zins- oder EBITDA-Vortrages folgende Eckpunkte vor:

- **Allgemeine Voraussetzungen:** Voraussetzung für den Übergang ist, dass
 - eine Umgründung nach dem UmgrStG vorliegt,
 - die Umgründung zu Buchwerten erfolgt, und
 - das Vermögen, das den Zins- oder EBITDA-Vortrag „verursacht“ hat, zum Umgründungsstichtag noch umfangmäßig vergleichbar vorhanden ist.

- **Objektbezogener Übergang:** Laut Verordnung geht ein Zins- oder EBITDA-Vortrag im Rahmen von Umgründungen – sinngemäß zu den Regeln für Verlustvorträge – objektbezogen über. Der Übergang erfolgt daher gemeinsam und nur insoweit als das (vergleichbar vorhandene) Vermögen übertragen wird, das den Zins- oder EBITDA-Vortrag „verursacht“ hat.

- **Übergang nur auf „Zinsschranken“-Gesellschaften:** Zusätzliche Voraussetzung ist, dass der Rechtsnachfolger eine Körperschaft ist, die in den Anwendungsbereich der Zinsschranke fällt. Eigenständige Körperschaften, die von der Zinsschranke befreit sind, sowie natürliche Personen scheidet somit generell als Rechtsnachfolger für die umgründungsbedingte Übernahme eines Zins- oder EBITDA-Vortrages aus.

- **Gruppenbezogene Betrachtungsweise:** Für Umgründungen von Unternehmensgruppen soll – wie im Bereich der steuerlichen Verlustvorträge – die „gruppenbezogene Betrachtungsweise“ zur Anwendung kommen. Im Fall von Unternehmensgruppen muss daher für den objektbezogenen Übergang das Zins- oder EBITDA-Vortrag-verursachende Vermögen innerhalb der Gruppe vergleichbar vorhanden sein.

- **Inkrafttreten:** Die Verordnung ist erstmals (rückwirkend) für Umgründungen anzuwenden, die nach dem 31.12.2021

beschlossen oder vertraglich unterfertigt wurden.

KLARSTELLUNGEN IM UMGRSTR-WARTUNGSERLASS 2022

Im Rahmen des UmgrStR-WE 2022 werden die Bestimmungen der Zinsvortrags-ÜbergangsV aus Sicht der Finanzverwaltung erläutert und präzisiert. Die Finalfassung der Richtlinien bleibt abzuwarten. Folgende Punkte sind jedoch aus derzeitiger Sicht hervorzuheben:

UNTERGANG VON ZINS- UND EBITDA-VORTRÄGEN

Wesentliche Voraussetzungen für den Übergang von Zins- und/oder EBITDA-Vorträgen sind eine Umgründung nach dem UmgrStG, die Buchwertfortführung und der Objektbezug. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist der Übergang eines Zins- oder EBITDA-Vortrages ausgeschlossen. Je nach Umgründungstyp

- verbleibt der Zins- und EBITDA-Vortrag entweder bei der übertragenden Körperschaft (Einbringung, Abspaltung)
- oder geht unter (Verschmelzung, Umwandlung, Aufspaltung).

Klarstellung: Der Wartungserlass stellt in diesem Zusammenhang klar, dass nur Zins- und/oder EBITDA-Vorträge übertragender Körperschaften vom Anwendungsbereich der Verordnung umfasst sind. Zins- und/oder EBITDA-Vorträge von Rechtsnachfolgern (zB aufnehmende Körperschaft im Rahmen einer Verschmelzung) können durch Umgründungen daher nicht gefährdet werden.

ZWEIFELSGELUNG FÜR DIE ZUORDNUNG VON VORTRÄGEN

Die Verordnung führt aus, dass in Zweifelsfällen, in denen keine eindeutige Zuordnung eines Zins- oder EBITDA-Vortrages zum verursachenden Vermögen möglich ist, eine sachgerechte Zuordnung erfolgen kann.

Klarstellung: Der Wartungserlass stellt in diesem Zusammenhang klar, dass als mögliche Methoden etwa eine Zuordnung nach Maßgabe der Buchwerte aber auch nach Maßgabe der Verkehrswerte zum Entstehungszeitpunkt der EBITDA-Vorträge in Frage kommt.

ERGÄNZENDE AUSSAGEN ZUR VERRECHNUNGSREIHENFOLGE

Den Grundsätzen des Verlustüberganges

entsprechend, kann ein übergehender Zins- oder EBITDA-Vortrag in zeitlicher Hinsicht erst ab dem dem Umgründungsstichtag folgenden Veranlagungszeitraum bei der übernehmenden Körperschaft verrechnet werden.

Klarstellung: Im Wartungserlass sind detaillierte Aussagen zur Verrechnungsreihenfolge für übergehende Zins- bzw EBITDA-Vorträge vorgesehen. ◀



Lukas Bernwieser
@tpa-group.at



Gerald Kerbl
@tpa-group.at

Aktivierung und Nutzungsdauer bei Ladeinfrastrukturprojekten

Die steigende Nachfrage nach Elektrofahrzeugen und europaweite Ziele zur Reduzierung von CO2-Emissionen erweitern den Bedarf an Ladeparks. Dabei handelt es sich um Ladestationen, die an das Versorgungsnetz eines Energieversorgungsunternehmens angeschlossen sind und von mehreren Fahrzeugen gleichzeitig verwendet werden können:

Ladeparks umfassen in aller Regel drei wesentliche Komponenten:

- **Baumaßnahmen** (zB Fundament)
- **Hardware** (zB Ladestationen)
- **Netzanschluss:** wird vom Energieversorgungsunternehmen zur Verfügung gestellt und umfasst die erstmalige Herstellung des Netzanschlusses (Netzzutrittsentgelt) und den bereits durchgeführten Ausbau der betreffenden Netzebenen (Netzbereitstellungsentgelt).

BILANZIERUNG

Ob die einzelnen Komponenten einzeln oder gesamthaft zu aktivieren sind, richtet sich danach, ob die Komponenten einzeln oder nur gemeinsam einen einheitlichen Vermögensgegenstand darstellen.

Sofern die Komponenten einander bedingen und nicht einzeln verwertet (zB verkauft oder vermietet) werden können oder üblicherweise nicht einzeln verwertet werden, spricht Vieles für das Vorliegen eines einzigen Vermögensgegenstandes. Ergänzend werden auch Sinn und Zweck der einzelnen Investitionen zu berücksichtigen sein. Bei Ladestationen werden einzelne Baumaßnahmen notwendig sein, um den funktionsfähigen Betrieb der Hardwarekomponenten herzustellen. Diese Baumaßnahmen dienen somit der Nutzbarmachung der Hardwarekomponenten.

Diesfalls wären Baumaßnahmen und Hardwarekomponenten als ein einheitlicher Vermögensgegenstand zu aktivieren.

Davon zu unterscheiden ist der Netzanschluss, der aufgrund anderer Marktgängigkeit (Recht auf Nutzung) einen eigenen Vermögensgegenstand darstellt. Ebenso gesondert zu beurteilen wären Park- und Rangierflächen etc.

NUTZUNGSDAUER

Als Grundnorm hat die Nutzungsdauer der voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzung zu entsprechen, wobei ergänzend auf amtliche Abschreibungstabellen zurückgegriffen werden kann.

Hardwarekomponenten und Baumaßnahmen

Obwohl in den amtlichen deutschen AfA-Tabellen offenbar noch keine Nutzungsdauer für Ladestation genannt ist, scheint eine Nutzungsdauer von 8 bis 10 Jahren realistisch, da bspw. für Batterieladestationen im Steinkohlebergbau eine Nutzungsdauer von 8 bis 10 Jahren genannt wird, die sowohl für steuerliche als auch unternehmensrechtliche Zwecke anwendbar sein wird.

Netzanschluss

Hier ist zwischen Netzzutrittsentgelt und Netzbereitstellungsentgelt zu unterscheiden:

- **Netzzutrittsentgelt:** Für die Bestimmung der Nutzungsdauer sind die Nutzungsdauer der mit den Baukostenzuschüssen errichteten Anlagen sowie die voraussichtliche Geltungsdauer der Vereinbarungen mit dem Energieversorgungsunternehmen zu beachten.

- **Netzbereitstellungsentgelt:** Dieses zeitlich nicht befristete Belieferungsrecht ist als Rechnungsabgrenzung auszuweisen und über 20 Jahre zu verteilen, da das Netzbereitstellungsentgelt eine Vorauszahlung auf das Netznutzungsentgelt darstellt, die spätestens nach Ablauf von 20 Jahren erschöpft ist.

FAZIT

Bei Hardwarekomponenten und Baumaßnahmen scheint eine Nutzungsdauer von 8 bis 10 Jahren zutreffend. Der Netzanschluss ist als eigener Vermögensgegenstand separat zu beurteilen. ◀



Helmut Beer
@tpa-group.at

Neuer TPA Partner: Robert Richter

Wir sind sehr stolz Robert Richter in unserer Partnerriege willkommen zu heißen. Der gebürtige Kärntner ist seit 1999 am TPA Standort in Klagenfurt tätig und avancierte vergangenen Juni zum Partner. Der Steuerberater studierte „Angewandte Betriebswirtschaftslehre“ an der Alpe Adria Universität in Klagenfurt. Neben seinem betriebswirtschaftlichen Fokus setzte er in seiner Ausbildung einen großen Schwerpunkt auf angewandte Informatik. So entwickelt er neben seiner Tätigkeit als Steuerberater auch branchenrelevante Software für diverse Projekte wie zum Beispiel zur automatisierten Berechnung von Covid-19-Förderungen oder für die Bonitätsbeurteilung von Unternehmen im Bankensektor.



TPA setzt auf ESG



Eva Aschauer ist seit Juli Advisory Partnerin bei TPA und leitet das mehrköpfige ESG-Team. Sie entwickelt gemeinsam mit ihrem Team die ganzheitliche ESG-Strategie von TPA auf internationaler Ebene weiter und setzt sie um. Die erfahrene ehemalige Bankerin verfügt über mehrjährige Kompetenz im Bereich Nachhaltigkeit und gilt in der Branche als ausgewiesene ESG- und EU-Taxonomie-Expertin – insbesondere hinsichtlich Finanzierungen und der Immobilienbranche.

Neben der personellen Verstärkung haben wir auch kürzlich neue Kooperationen abgeschlossen. ZB mit der Österreichischen Gesellschaft für Nachhaltige Immobilienwirtschaft (ÖGNI), mit der wir Unternehmen aus dem Immobilien-Sektor auf ihrem Weg zu mehr Nachhaltigkeit unterstützen. Beginnend bei der

Prozessen und Investitionen nach den Vorgaben der EU-Taxonomie bis hin zur Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten. Außerdem freut es uns sehr, dass wir seit diesem Jahr Main Partner bei Glacier sind. Die Vision von Glacier ist es, eine internationale Community rund um das Thema CO₂-Reduktion aufzubauen und Unternehmen dabei zu unterstützen, effektiv CO₂ einzusparen.

Die TPA Gruppe: Höchste Immobilien-Kompetenz auf der Expo Real

TPA war wieder gemeinsam mit dem internationalen Baker Tilly Netzwerk auf der Expo Real in München vertreten. Die 24. Ausgabe der Immobilien-Messe fand vom 4.–6. Oktober statt. Knapp 40.000 Besucher aus 73 Ländern kamen 2022 zur Expo Real nach München angereist. Das diesjährige Motto der Messe lautete Immobilienwirtschaft im Umbruch. Und tatsächlich beschäftigte die Besucher:innen der diesjährigen Fachmesse ein Thema besonders: Die Auswirkung der Zinswende. Ebenso dominierten Themen wie ESG und Taxonomie die Veranstaltung. Die internationale Vernetzung der TPA Gruppe war auch auf dem Messestand der Expo Real deutlich spürbar: Berater:innen aus unserem internationalen Netzwerk standen für fachlichen Austausch bereit.

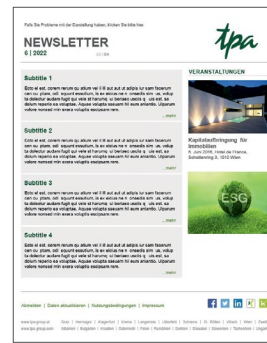


11. Ausgabe von Energy Tomorrow: Wege zur Energiewende.

Am 19. Oktober fand im Palais Niederösterreich zum elften Mal unsere Veranstaltung „Energy Tomorrow“ statt. Mit Unterstützung der Wirtschaftsrechtskanzlei Schönherr luden wir unter dem Motto „Einfach kurz die Welt retten“ zum innovativen Branchenevent ein, das wir auch dieses Jahr wieder in hybrider Form – persönlich und als Livestream – veranstalteten. Das hochkarätig besetzte Podium beschäftigte sich mit den neuesten Entwicklungen in Sachen Umsetzbarkeit neuer Energiemodelle. Knapp 240 interessierte Teilnehmer:innen nahmen an der Veranstaltung teil.

Journalzeiten zu den Feiertagen: Rund um die Feiertage zu Weihnachten bzw. zum Jahreswechsel sind wir zu folgenden Zeiten für Sie erreichbar: 27.12., 28.12., 29.12., 30.12., 2.1., 3.1., 4.1. und 5.1. ist jeweils von 9 bis 13h ein Journaldienst eingerichtet.

Unsere Publikationen



TPA E-Mail Newsletter



TPA Journal-Abo
3 mal jährlich wichtige Hintergrundinfos



Nachhaltigkeitsbericht



Das 1x1 der Steuern
Aktuelle Informationen



Das 1x1 der Immobilienbesteuerung
Basis-Know-how Immobilieninvestitionen



Das 1x1 der Stiftungsbesteuerung
Aktuelle Informationen



Geschäftsführer und Jahresabschluss
Erfolgreiche Geschäftsführung leicht gemacht



7 Fragen & 7 Antworten zur Personalverrechnung
Der TPA Personalverrechnungs-Check

Die Publikationen können Sie einfach und schnell downloaden: www.tpa-group.at/publikationen



Digitalisiert statt kompliziert.
Mit der TPA Connect App.

Jetzt informieren und kostenlose Demo anfordern!

www.tpa-connect.app

IMPRESSUM Für den Inhalt verantwortlich: TPA Steuerberatung GmbH, Wiedner Gürtel 13, Turm 24, 1100 Wien, Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax DW 500; FN 200423 s HG Wien. Redaktionsleitung: Mag. Monika Seywald, Dr. Günther Stenico, Mag. Gottfried Sulz; Redaktion: Mag. Isabel Segrelles-Vaello, Fotos: istock und TPA Steuerberatung GmbH. Stand: 11.11.2022. Änderungen vorbehalten. Ohne Gewähr. Die Informationen sind stark vereinfacht und können die individuelle Beratung nicht ersetzen. Das TPA Journal erscheint dreimal jährlich. Konzeption, Gestaltung: TPA; www.tpa-group.at, www.tpa-group.com





Umfassendes steuerliches Spezialwissen für die Immobilienbranche auf 0,021m².

Jetzt kostenlos die Broschüre bestellen und profitieren: www.tpa-group.at/immo